

Antrag auf Parallelstudium Studium trotz Berufstätigkeit

Ein Parallelstudium bzw. ein Studium parallel zu einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungs-verhältnis oder sonstiger beruflicher Tätigkeit kann gem. § 60 Abs. 2 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt werden, wenn der oder die Studierende nachweist, dass er oder sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen und die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Eine berufliche Tätigkeit liegt vor, wenn eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 19 h während der Vorlesungszeit überschritten wird.

Hierfür sind folgende Nachweise erforderlich:

- Schriftliche Erläuterung des geplanten Studienverlaufs unter Berücksichtigung des oder der beiden angestrebten Hochschulabschlüsse bzw. der beruflichen Arbeitszeiten.
- Einen aktuellen Notennachweis (Transcript of Records), sofern das Studium an der ABK Stuttgart bereits begonnen wurde.
- Beratungsgespräch und Genehmigung durch die Studiengangsleitung, bzw. durch den Vorsitz der Studienkommission, sofern keine Studiengangsleitung benannt ist.

Die mögliche Genehmigung eines Parallelstudiums bzw. eines Studiums trotz Berufstätigkeit erfolgt grundsätzlich mit dem Vorbehalt des Widerrufs durch die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart.

Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Datum, Genehmigung Studiengangsleitung/Studienkommissionsvorsitz